

Diesen Erscheinungen auf dem Büchermarkte reihen wir noch ein anderes Erzeugnis der Buchdruckerkunst an, welches eigentlich schon mehr in das Gebiet der Kunst als der Literatur gehört, nämlich verschiedene Formen von Kanontafeln, welche in der Verlagsanstalt Benzinger & Ko. in Einsiedeln, Waldshut (Großherzogtum Baden) und Köln erschienen sind: Es sind folgende:

Nr. 12.014. Kanontafeln in Chromolithographie; Haupttafel mit Maria und Johannes unter dem Kreuze Christi, dem heiligen Abendmahl und der Auferstehung. Querformat, Bildgröße 35×25 cm.; Nebentafeln mit Maria Verkündigung und Geburt Christi. Hochformat. Bildgröße 25×14 cm. M. 3.— = K 3.60.

Nr. 12.015. Kanontafeln in Chromolithographie; Haupttafel mit Christus am Kreuze und adorierenden Engeln, nebst zwei Vignetten. Querformat. Bildgröße 27×18.5 cm.; Nebentafeln mit Mariä Verkündigung und dem Evangelisten Johannes. Hochformat. Bildgröße 19×12 cm. M. 2.— = K 2.40.

Nr. 12.016. Kanontafeln in Chromolithographie; Haupttafel mit Christus am Kreuze und trauernden Engeln. Querformat. Bildgröße 25×15 cm.; Nebentafeln mit Namen Jesus. Hochformat. Bildgröße 13.5×9.5 cm. M. 1.— = K 1.20.

Wir können diese Kanontafeln den Kirchenvorstehern aufs beste empfehlen; sie werden jedem Altare zur Zierde gereichen.

Eine wichtige päpstliche Verordnung über die Bewilligung und Veröffentlichung neuer Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

Schon seit dem Jahre 1746 war es strenge Vorschrift, daß alle allgemeinen Ablassbewilligungen unter Strafe der Nichtigkeit der erlangten Gnade der heiligen Ablasskongregation zur Beglaubigung in der Verleihungsurkunde vorgelegt werden mußten. (Vgl. Beringer, Die Ablässe S. 113 f.)

Unter allgemeinen Ablassbewilligungen verstand man aber nur die Ablässe, welche so verliehen sind, daß sie von allen Gläubigen zu jeder Zeit und an jedem Orte, ohne sich eines besonderen Ablassgegenstandes zu bedienen oder irgend einem frommen Vereine anzugehören, gewonnen werden können.

Seit der Konstitution „*Sapienti consilio*“ (siehe diese Zeitschrift 1909 S. 165 f.) besteht die Ablasskongregation als solche nicht mehr, und die gesamte Verwaltung des Ablasswesens ist ausschließlich der obersten Kongregation des heiligen Offizium zugeteilt worden. Unter der neuen Verwaltung ist nun die obige Vorschrift noch bedeutend verschärft oder ausgedehnt worden durch ein *Motu proprio* des Heiligen Vaters vom 7. April 1910. Nach dieser päpstlichen Verordnung müssen alle neuen Ablassbewilligungen und Ablassvollmachten, wer auch immer, für wen und wie auch immer jemand dieselben erhalten hat, dem heiligen Offizium zur Beglaubigung vorgelegt

werden. Bevor das heilige Offizium dieselben nicht geprüft und anerkannt hat, haben sie keine Gültigkeit. Die Ablassverleihungen und Vollmachten aber, welche vor Veröffentlichung der neuen Verordnung irgendwie sind bewilligt worden und weder der früheren Ablasskongregation noch auch dem heiligen Offizium jemals vorgelegt wurden, müssen in derselben Weise innerhalb der nächsten sechs Monate (gerechnet vom Tage der Veröffentlichung des *Motu proprio*) in Rom vom heiligen Offizium geprüft und beglaubigt werden, sonst sind dieselben nach Ablauf dieses halben Jahres null und nichtig.

Ausgenommen sind in der Verordnung nur die Ablässe, welche jemand auf sein Gesuch irgendwie für seine Person allein erhält oder erhalten hat. Nicht ausgenommen sind dagegen die neuen Ablassvollmachten irgend einer Art, welche jemand irgendwie unmittelbar und persönlich vom Heiligen Vater oder auf einem anderen Wege als durch das heilige Offizium erlangt hat.

Wenn jemand beispielsweise auf sein Gesuch vom Heiligen Vater mündlich, *oraculo vivae vocis* oder durch ein päpstliches Autograph oder ein anderes Schriftstück der päpstlichen Kanzlei den Sterbeablass erhält für sich oder auch für seine Angehörigen oder einen oder einige andere, die im Gesuche oder in der Bitte als Bittsteller gewissermaßen mit auftreten, so ist dieser Ablass den Bittstellern nur für ihre Person gewährt oder, wie das neue Dekret wörtlich sagt, *respicit personas petentium tantum* betrifft nur die Personen der Bittsteller — und bedarf daher keiner Beglaubigung, da der Heilige Vater den Ablass direkt den Betreffenden zugewendet hat.

Wer dagegen vom Heiligen Vater obgleich persönlich, *oraculo vivae vocis* oder durch ein päpstliches Autograph oder durch Bewilligung einer anderen Kongregation als der des heiligen Offizium die Vollmacht erhielt, Kreuzfixen den (*toties-quoties*) vollkommenen Ablass für Sterbende mitzuteilen oder eine Medaille zu weihen, die anstatt der Skapuliere getragen werden darf (so daß also auch mit dieser Medaille die Ablässe der Skapuliere verbunden sind),¹⁾ muß diese Vollmacht vom heiligen Offizium beglaubigen lassen. Da die neue Verordnung von großer Bedeutung und Wichtigkeit ist, soll sie hier vollständig in deutscher Uebersetzung wiedergegeben werden nach den *Acta Apostolicae Sedis* II, 225 f.

Motu proprio

über die Verleihung von Ablässen, die von der Kongregation des heiligen Offizium beglaubigt werden muß, um Geltung zu haben.

Da Wir durch Unser apostolisches Schreiben über die römische Kurie „*Sapienti consilio*“ vom 29. Juni 1908 das gesamte Ablasswesen und daher auch die Sorge für rechtes und kluges Maßhalten bei Verleihung von Ablässen ebenso wie die Ueberwachung bei Veröffentlichung der Ablässe durch den Druck einzig der obersten Kongregation des heiligen Offizium

¹⁾ Ueber diese Medaille und die Vollmacht, eine solche zu weihen, wurde bis jetzt hier mit Absicht nichts gesagt, das heilige Offizium hat bis zu dem obigen *Motu proprio* jedenfalls noch nichts gutgeheißen. Wahrscheinlich wird das *Motu proprio* eine Entscheidung herbeiführen.

zugeteilt wissen wollten — so erklären Wir und verordnen kraft Unserer höchsten Autorität aus eigenem Antrieb und mit sicherer Kenntniss der Dinge, um allen Zweifeln vorzubeugen, die leicht durch Ablassbewilligungen entstehen können, welche nicht durch eben die genannte heilige Kongregation gehen, und damit deren Echtheit und Gültigkeit allen festsetze, wie folgt:

1. Alle Ablässe, welcher Art sie auch sein mögen, sowohl allgemeine als besondere, solche allein ausgenommen, welche nur die Bittsteller selber für ihre Person angehen, müssen von der obersten Kongregation des heiligen Offizium beglaubigt werden.

2. Eben dasselbe soll gelten von den Vollmachten, die Priestern, welchen Ranges und welcher Würde auch immer, zur Weihe frommer Gegenstände und Mitteilung von Ablässen und Privilegien an einen beliebigen Gläubigen oder eine Klasse von Gläubigen verliehen werden.

3. Eben diese genannten Ablassbewilligungen und Ablassvollmachten sollen nur dann gültig sein, wenn sie von der Kongregation des heiligen Offizium als echt anerkannt sind.

4. Was frühere Bewilligungen angeht, so sollen dieselben nur dann Gültigkeit haben, wenn dieselben innerhalb sechs Monate nach Veröffentlichung dieses Unseres Dekretes eben derselben heiligen Kongregation vorgelegt und von ihr beglaubigt wurden.

5. Diejenigen, welche in Zukunft solche Bewilligungen erwirken, müssen unter Strafe der Nichtigkeit der erlangten Gnade das Dokument der Bewilligung der genannten obersten Kongregation des heiligen Offizium vorlegen, damit dasselbe geprüft und als echt erklärt werden könne.

Dies tun Wir kund, erklären und verordnen Wir — und keine Bestimmung irgend welcher Art, auch wenn dieselbe sonst im einzelnen und besonders erwähnt oder vorher aufgehoben werden müßte, soll daran etwas zu ändern vermögen. Die gegenwärtige Verordnung soll für alle zukünftigen Zeiten Geltung haben.

Gegeben zu Rom bei Sankt Peter unter dem Fischerringe am 7. April 1910 im siebten Jahre Unseres Pontifikates.

Pius P. P. X.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

1. Gebet um Eintracht in der Kirche. Großer Gott, wir preisen dich, den König und Schöpfer des Weltalls, das höchste und ewige Wesen, welches die Quelle des Lebens ist, voll Liebe zu den Menschen, voll von Güte und Barmherzigkeit; wir loben und preisen in dieser Stunde deine Dreieinigkeit, deinen einen ewigen Ursprung; wir flehen zu dir um Vergebung für die Sünder, um Frieden für die Welt, um Eintracht für die ganze Kirche.